

VERKÜNDUNGSBLATT

Nr. 17 | 17. Jahrgang | 25.09.2025

Geschäftsordnung des Ordnungsausschusses der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 25.09.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 51a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Ordnungsausschuss der Hochschule Hamm-Lippstadt sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Einberufung des Ordnungsausschusses**
- § 2 Tagesordnung**
- § 3 Leitung der Sitzung**
- § 4 Öffentlichkeit**
- § 5 Elektronische Kommunikation**
- § 6 Beschlussfähigkeit**
- § 7 Wortmeldung und Worterteilung**
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung**
- § 9 Beschlussfassung**
- § 10 Erstellung eines Sitzungsprotokolls**
- § 11 Änderung der Geschäftsordnung**
- § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

§ 1 Einberufung des Ordnungsausschusses

- (1) Der Ordnungsausschuss der Hochschule Hamm-Lippstadt tritt nach Bedarf auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen.
- (2) Ein Bedarf ist insbesondere gegeben, wenn
 1. ein von einem Ordnungsverstoß betroffenes Mitglied der Hochschule einen Verstoß nach § 51 a Abs. 1 HG NRW, § 2 der Ordnung zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen der Hochschule Hamm-Lippstadt unter Darlegung des Sachverhalts und unter Angabe von Belegen, Zeugen oder sonstigen Beweisen an die Geschäftsstelle des Ordnungsausschusses meldet (Antrag),

oder

2. wenn der Ordnungsausschuss auf sonstige Weise Kenntnis von einem zu untersuchenden Ordnungsverstoß i.S.v. Nr. 1 erhält.
- (3) ¹Die Einladung zu einer ordentlichen Sitzung des Ordnungsausschusses muss den Mitgliedern eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit dem Tagesordnungsvorschlag, schriftlich oder per Mail, zuzugehen. ²Zu außerordentlichen Sitzungen, insb. in dringenden Fällen, kann innerhalb von zwei Kalendertagen einberufen werden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Tagesordnungspunkte vor. ²Jedes Mitglied ist befugt, bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. ³Derartige Punkte bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ordnungsausschusses.
- (2) ¹Der Ordnungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung. ²Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte sind unter Berücksichtigung des Sachstandes und unter Festlegung eines zeitnahen Termins in die nächste Sitzung zu vertagen.

§ 3 Leitung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und führt die Beschlüsse aus.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende ruft jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, auf und eröffnet die Beratung. ²Sie oder er ruft den Eintritt in Abstimmungen und Wahlgänge auf.
- (3) Der oder dem Vorsitzenden obliegt es, Stellungnahmen und Beschlüsse zu formulieren, deren Fassung nicht wörtlich beschlossen wurde.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Der Ordnungsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 5 Elektronische Kommunikation

- (1) ¹Der Ordnungsausschuss tagt in Präsenz oder digital. ²Wenn es die Umstände der Sitzung zulassen, bspw. weil keine Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden, können die Sitzungen des Ordnungsausschusses im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden. ³Voraussetzung für die Durchführung der Sitzungen mittels elektronischer Kommunikation ist, dass jedes Mitglied über die erforderliche technische Ausstattung verfügt, um an der Sitzung teilnehmen zu können.
- (2) Die Aufzeichnung der Bild- und Tonübertragung ist untersagt.
- (3) Die Weitergabe der Sitzung oder auch nur von Teilen ist untersagt.
- (4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung sind dazu verpflichtet sicherzustellen, dass auch während der Sitzung Dritte keinerlei Kenntnis vom Inhalt der Sitzung erlangen.
- (5) ¹Die Art der Sitzungsdurchführung obliegt der Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Ausschusses. ²Soweit die Sitzung in Präsenz stattfinden soll, obliegt die Entscheidung, ob sie am Campus Hamm oder Lippstadt stattfinden soll, ebenfalls der oder dem Vorsitzenden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die oder der Vorsitzende achtet bei Beschlüssen darauf, dass Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (3) ¹Beschlüsse erfolgen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Beratungen des betreffenden Punktes oder Antrags. ²Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitest gehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.

§ 7 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Sie oder er kann jedoch eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern oder das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. ³Mit Zustimmung der jeweiligen Rednerin bzw. des jeweiligen Redners lässt sie oder er Zwischenfragen zu. ⁴Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine Beschränkung der Redezeit auf drei Minuten für jede Wortmeldung vorsehen. ²Widerspricht ein Ausschussmitglied, so ist über den Widerspruch abzustimmen.
- (3) ¹Antragsteller oder Antragstellerinnen können sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort ergreifen. ²Dies gilt nicht bei Geschäftsordnungsanträgen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung, über die durch Abstimmung des Ordnungsausschusses entschieden wird, sind möglich:
 - a) Wiederholung einer Abstimmung wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung;
 - b) befristete Unterbrechung der Sitzung;
 - c) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt;
 - d) Vertagung oder Streichung eines Tagesordnungspunktes;
 - e) Vertagung einer Beschlussfassung;
 - f) Nichtbehandlung eines Antrages;
 - g) Schluss der Debatte;
 - h) Schluss der Rednerliste;
 - i) Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt (zu seiner Annahme ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich);
 - j) Redezeitbeschränkung;
 - k) geheime Abstimmung;
 - l) Antrag auf sofortige Abstimmung;
 - m) Abbruch und Wiederaufnahme einer Diskussion
 - n) Vertagen der gesamten Sitzung.
- (2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. ²Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung. ³Sie werden verbunden mit dem Ruf „Zur Geschäftsordnung“ oder durch Heben beider Arme gestellt.

- (3) ¹Bemerkungen zu Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen und nicht länger als zwei Minuten dauern. ²Über Geschäftsordnungsanträge wird nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen bzw. Rednern für und von zwei Rednerinnen bzw. Rednern gegen den Antrag entschieden; diese Stellungnahmen dürfen keinen neuen Geschäftsordnungsantrag enthalten. ³Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
- (4) Gehen mehrere Geschäftsordnungsanträge ein, so wird über sie in der Reihenfolge des Abs. 1 entschieden.
- (5) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Der Ordnungsausschuss entscheidet unter Würdigung der Gesamtumstände des Verfahrens und nach Abwägung des ihm zustehenden Ermessens über gegebenenfalls zu verhängende Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 51 Abs 2 HG NRW, § 3 der Ordnung zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

§ 10 Erstellung eines Sitzungsprotokolls

- (1) ¹Über jede Sitzung wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt. ²Das Sitzungsprotokoll wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer erstellt. ³Die Aufgabe der Schriftführung obliegt der Gremienbetreuung der Hochschule Hamm-Lippstadt.
- (2) Das Sitzungsprotokoll enthält eine Aufzählung der behandelten Gegenstände der Tagesordnung, den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, die Ergebnisse und Stimmenverhältnisse von Wahlen sowie etwaige Erklärungen zu Protokoll und Sondervoten.
- (3) ¹Das Sitzungsprotokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Ordnungsausschuss.
- (4) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern in der Regel 14 Tage nach Sitzung zugesandt.
- (5) Das Sitzungsprotokoll ist im Umlaufverfahren mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 14 Tagen zu genehmigen.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Änderung der Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ordnungsausschusses.
- (2) Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss im vollen Wortlaut mit der Einladung zu der Sitzung, auf der er verabschiedet werden soll, versandt werden.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Ordnungsausschusses der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 25.09.2025 und vom Präsidium genehmigt am 25.09.2025.

Hamm, den 25.09.2025

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt